

5031/AB
= Bundesministerium vom 19.03.2021 zu 5086/J (XXVII. GP) bmdw.gv.at
 Digitalisierung und
 Wirtschaftsstandort

Präsident des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Dr. Margarete Schramböck
 Bundesministerin für Digitalisierung und
 Wirtschaftsstandort

buero.schramboeck@bmdw.gv.at
 Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.047.150

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5086/J-NR/2021

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5086/J betreffend "das lediglich unglaublich Bekenntnis zur Wohnbauinvestitionsbank", welche die Abgeordneten Mag. Philipp Schrangl, Kolleginnen und Kollegen am 20. Jänner 2021 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 6 der Anfrage:

1. *Aus welchen Gründen gehen Sie bei der Realisierung der Wohnbauinvestitionsbank bzw. Wohnbaubank so zaghaft vor?*
2. *Aus welchen Gründen verweigerte das Finanzministerium 2018 die Haftungsübernahme?*
3. *Für welchen Zeitraum kann die WBIB dauerhaft unter dem Marktniveau liegende Zinskonditionen gewährleisten?*
4. *Welche Vorteile könnte ein WBIB-Ländermodell gegenüber einem WBIB-Bundesmodell mit sich bringen?*
5. *Warum möchte der Bund aus heutiger Sicht im Falle eines Bundesmodells keine Haftung übernehmen?*
6. *Von welchen objektivierbaren Auswirkungen von Basel IV auf die Finanzierungskonditionen von Wohnimmobilien gehen Sie aus?*

Da die verfassungsrechtliche Kompetenz zur Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung in die Zuständigkeit der Länder fällt, können einzelne Länder in Kooperation mit Regionalbanken und mit Hilfe von Landeshaftungen eine Wohnbauinvestitionsbank auf Landesebene schon heute erfolgreich umsetzen.

Mein Ressort ist weiterhin bemüht, das Projekt einer nationalen, bundesweit tätigen Wohnbauinvestitionsbank voranzutreiben und den für diese Private-Public-Partnership erforderlichen Konsens zwischen Bund, Ländern und Wohnbau-Finanzierungswirtschaft sowie Europäischer Investitionsbank (EIB) herzustellen.

Ein möglicher langfristiger Finanzierungsvorteil der EIB-Konditionen ist erst nach einer vollständigen Umsetzung der Basel IV-Vorgaben in Österreich objektiv beurteilbar.

Wien, am 19. März 2021

Dr. Margarete Schramböck

Elektronisch gefertigt

